

## STATUTEN

### Art. 1

#### **Name**

Unter dem Namen 'Verein Weltladen Högendorf/Kappel' besteht mit Sitz in Högendorf ein gemeinnütziger Verein, für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60ff gelten.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und handelt nicht gewinnorientiert.

### Art. 2

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Den fairen Handel mit möglichst ökologischer Produktion fördern.
- Informationen über entwicklungspolitische Zusammenhänge vermitteln.
- Über die Herkunft, die Umstände der Herstellung sowie über die soziale Situation der Produzentinnen und Produzenten informieren.
- Zusammenhänge von unserem Umwelt- und Konsumverhalten bewusst machen.
- Institutionen, die sich für bessere Lebensumstände von sozial, ökologisch und wirtschaftlich benachteiligten Menschen einsetzen aktiv unterstützen.

### Art. 3

#### **Tätigkeit**

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- Information und Dokumentation über Entwicklungsbestrebungen im In- und Ausland.
- Führung eines Ladens und Verkauf von ausgewählten Produkten aus Entwicklungsgebieten und aus Projekten mit ökologischer und sozial gerechter Zielsetzung.
- Aktionen zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung der Region.
- Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen.

Er verfolgt diese Tätigkeit vollkommen uneigennützig mit persönlichem, freiwilligen Einsatz der Mitglieder.

### Art. 4

#### **Mitglieder**

Mitglied werden können natürliche Personen (Einzel- und Familienmitglieder) sowie juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verpflichtet fühlen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und informiert die Generalversammlung. Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Austritt ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt nach zweimaligem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Es wird zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden. Aktiv- und Passivmitglieder haben gleiches Stimmrecht.

**Aktivmitglieder** engagieren sich ehrenamtlich für die Vereinstätigkeiten (Führen und Organisieren des Ladens). Sie sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

**Passivmitglieder** bezahlen einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird. Sie unterstützen den Verein ideell und können in Arbeits- und Projektgruppen mitarbeiten.

#### **Ehrenmitglieder**

Auf Antrag des Vorstandes werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 5**

##### **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

#### **Art. 6**

##### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme, Familienmitglieder haben 2 Stimmen, juristische Personen haben 2 Stimmen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet einmal pro Jahr im ersten Semester statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Situation es erfordert, auch brieflich stattfinden. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, sofern es der Vorstand für nötig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Generalversammlung wählt auf ein Jahr mindestens drei, maximal fünf Vorstandsmitglieder sowie zwei Revisoren oder Revisorinnen und eine Ersatzperson. Die Generalversammlung wählt aus den Vorstandsmitgliedern den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie beschliesst die Änderung oder Ergänzung der Statuten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladungen mit Traktanden mindestens 21 Tage vor der Sitzung zugestellt sind. Anträge müssen schriftlich 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand vorliegen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Anträge auf Statutenänderungen und Auflösung des Vereins müssen 10 Tage voraus schriftlich angekündigt werden und können nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden.

#### **Art. 7**

##### **Vorstand**

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Durch Kollektivunterschrift von zwei durch den Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitgliedern wird der Verein

rechtsverbindlich verpflichtet. Vorstandssitzungen sind allen Mitgliedern zugänglich. Der Austritt aus dem Vorstand erfolgt unter schriftlicher Mitteilung 3 Monate im Voraus jeweils auf die Generalversammlung.

*Art. 8*

**Revisoren**

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen Revisorenbericht vor. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

*Art. 9*

**Finanzierung**

Die finanziellen Mittel bestehen namentlich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Allfälligen Erträgen aus dem Verkauf
- c) Spenden

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

*Art. 10*

**Auflösung des Vereins**

Nach Auflösung des Vereins bestimmt die letzte Generalversammlung über die verbleibenden Mittel. Diese sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand organisiert die Liquidation.

*Art. 11*

**Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand bei einem allfälligen Rechtsstreit ist der Sitz des Vereins.

*Art. 12*

**Inkraftsetzung**

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2022 genehmigt und ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 23. Februar 2018. Sie treten per 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Präsident:

  
Ruedi Schärli

Die Kassierin:

  
Eliane Schneider